

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jörg Kröger, Fraktion der AfD

Rücktritte von Schülern in die vorangegangene Klassenstufe

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Landesregierung sieht die vorrangige Aufgabe der Schulen in der pädagogischen Arbeit und ist deshalb bestrebt, den Aufwand bezüglich Verwaltung und Statistik auf das Maß zu beschränken, welches für die Steuerung und Aufsicht der Schulverwaltungsprozesse unabdingbar ist.

Aufgrund der coronabedingten Besonderheiten haben die Schulen einen zusätzlichen immensen Planungs-, Organisations- und Verwaltungsaufwand im Rahmen der Unterrichtsplanung zu bewältigen. Dazu kommen umfangreiche statistische Erhebungen, um dem Informationsbedarf der breiten Öffentlichkeit zu genügen.

1. Für wie viele Schüler allgemeinbildender Schulen wurden im Schuljahr 2020/2021 Anträge auf freiwillige Rückversetzung in die vorangegangene Klassenstufe gestellt (bitte nach Klassenstufen aufschlüsseln)?
2. Für wie viele Schüler allgemeinbildender Schulen wurden im Schuljahr 2019/2020 bis zum Stichtag im Dezember 2019 Anträge auf freiwillige Rückversetzung in die vorangegangene Klassenstufe gestellt (bitte nach Klassenstufen aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Anträge auf freiwillige Rückversetzung werden direkt bei den betroffenen Schulen eingereicht und auch dort beschieden. Es handelt sich hierbei immer um Einzelfallentscheidungen auf Grundlage des § 64 Absatz 3 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern und des § 2 Absatz 6 der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an allgemeinbildenden Schulen. Eine zentrale statistische Erfassung erfolgt nicht. Der Landesregierung liegen somit keine statistischen Angaben zu Anträgen auf freiwillige Rückversetzung vor. Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage müssten alle allgemeinbildenden Schulen des Landes sämtliche eingegangenen Anträge händisch überprüfen. Die Beantwortung wäre somit mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 Landesverfassung folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren ist.